

11. 1. Kann gegen die Vorschrift des § 48 Ziff. 1 R.D. vom Schuldner vor der Konkursöffnung ein Kompensationsrecht vertragsmäßig eingeräumt werden?

2. Steht dem Konkursverwalter, welcher im Falle des § 17 Ziff. 2 R.D. nach der Konkursöffnung entstandene Mietzinsen einlagt, ein Einwand aus einer vor der Konkursöffnung an den Gemeinschuldner geleisteten Vorauszahlung entgegen?

III. Civilsenat. Urt. v. 30. März 1894 i. S. S. Konkurs (Kl.) w. G. (Bekl.) Rep. III. 53/94.

- I. Landgericht Gera.  
 II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Der Kaufmann H., über dessen Vermögen am 1. Juli 1892 unter Bestellung des Klägers zum Verwalter Konkurs eröffnet wurde, hatte mit dem Beklagten einen schriftlichen Vertrag geschlossen, nach dessen § 1 H. zur Aufstellung von mechanischen Webstühlen mehrere Räume vermietete, und in dessen § 2 er sich ferner zur Lieferung der Dampfkraft für 124 Webstühle verpflichtete. Die Vergütung war für beide Leistungen getrennt festgesetzt; diejenige für Dampfkraft erreichte einen höheren Betrag. Der § 7 des Vertrages lautete: „Falls der Vermieter seine eventuellen Accepte, vom Abmieter ausgestellt, nicht bezahlt, so ist bezw. sind deren Werte als vorausbezahlte Mieten im Sinne des vorstehenden Vertrages zu betrachten.“ Weitere Bestimmungen oder nur Andeutungen über den Wechselverkehr enthielt der Vertrag nicht.

Der Vertrag war für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 30. September 1894 fest abgeschlossen, und zur Zeit der Konkursöffnung war der Beklagte im Besitze und Genuße der vermieteten Räume und sonstigen Leistungen. Der Konkursverwalter hat diese weiter gewährt und jetzt die Gegenleistung für eine nach der Konkursöffnung liegende Zeit eingeklagt, wogegen Beklagter auf Grund des § 7 des Vertrages aufrechnen will. Beklagter hat nämlich vor der Konkursöffnung gegen von H. acceptierte Wechsel diesem Deckung gewährt, die Wechsel aber nach der Konkursöffnung mangels Zahlung des Acceptanten selbst einlösen müssen und hält sich berechtigt, mit seiner als Konkursforderung angemeldeten und zur Konkursmasse festgestellten Forderung aus diesem Rechtsverhältnisse gegen die der Konkursmasse zustehende Forderung aufzurechnen.

Nachdem das Landgericht den Beklagten nach dem Antrage verurteilt hatte, weil zwar die Einrede der Kompensation, richtiger Zahlung, an sich zulässig, aber dadurch ausgeschlossen sei, daß seine Forderung im Konkurse angemeldet und zur Tabelle rechtskräftig festgestellt sei, hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Es führt aus, daß der Konkursverwalter, wenn er wie hier nach § 15 R.D. den Mietvertrag erfüllte, dieselben Einreden wie der Kreditar sich gefallen

lassen müsse, also die Einrede der Zahlung, wenn die Leistung des Beklagten als solche angesehen werden könne, aber auch die der Kompensation, weil § 48 Ziff. 1 R.D. einer vor der Konkursöffnung liegenden vertragsmäßigen Einräumung des Kompensationsrechtes nicht entgegenstehe. Auch die rechtskräftige Feststellung des Anspruches des Beklagten zur Tabelle würde die Aufrechnung nur aus dem Gesichtspunkte eines hier nicht anzunehmenden Verzichtes hindern.

Die gegen diese Entscheidung vom Kläger erhobene Revision ist begründet; sie führt zur Aufhebung der Entscheidung und zur Zurückweisung der gegen das Urteil erster Instanz eingelegten Berufung.

Die rechtliche Natur des abgeschlossenen Vertrages erregt zwar insofern Zweifel, als in § 1 eine Sachmiete, in § 2, wenn man ihn für sich allein betrachtet, entweder eine Dienstmiete oder ein unbenannter Vertrag vereinbart ist. Trotz der getrennten Festsetzung der Gegenleistungen ist jedoch ein einheitlicher Mietvertrag, und zwar eine Sachmiete, umso mehr anzunehmen, als die in § 2 vereinbarte Lieferung der Dampfkraft ohne die Sachmiete des § 1 nicht bestehen kann, daher trotz des höheren Wertes als Nebenleistung zur Gewährung des Gebrauches der Sachen erscheint. Das ohne Prüfung dieser Frage ebenfalls ein Mietverhältnis unterstellende Berufungsurteil irrt schon insofern, als es auf dieses den § 15 R.D. anwendet, während diese Bestimmung durch § 17 Ziff. 2 desselben Gesetzes hier ausgeschlossen ist; von entscheidender Bedeutung ist jedoch dieser Rechtsirrtum nicht, da in beiden Fällen ohne Abschluß eines neuen Vertrages der Gebrauch des Mietobjektes fernerhin aus der Konkursmasse gewährt und der Beklagte den Mietzins zur Konkursmasse schuldig geworden ist.

Für die weitere rechtliche Beurteilung der Einrede des Beklagten ist § 7 des Vertrages von Bedeutung. Der Beklagte selbst hat in den Vorinstanzen nur den Gesichtspunkt der Kompensation geltend gemacht und auch in der Revisionsinstanz diesen allein vertreten; das Berufungsgericht hat unentschieden gelassen, ob Kompensation oder Zahlung vorliege, und für beide Fälle die Einrede als begründet angesehen. Beide Ausführungen beruhen auf Rechtsirrtum.

Die Bestimmung des § 7, daß die Werte der vom Vermieter eventuell ausgestellten und nicht bezahlten Accepte als vorausbezahlte Mieten zu betrachten seien, ist unklar. Gegen die Verpflichtung des

acceptierenden H., die Wechsel einzulösen, gewährte ihm der trassierende Beklagte als Deckung die Wechselbeträge, welche Beklagter durch Diskontierung der Wechsel wieder erlangte. Jene Deckung eventuell als Vorauszahlung der Miete anzusehen, liegt an sich fern. Denn wenn Beklagter die vom Skridar nicht bezahlten Wechsel einlöste, erwarb er die auch als Konkursforderung von ihm angemeldeten und festgestellten, als bedingte schon vor der Konkursöffnung begründeten Wechselforderungen, neben welchen die gewährte Deckung nicht als Mietzahlung angerechnet werden konnte. Es kann dann in § 7 nur die Vereinbarung gefunden werden, daß die für den Beklagten eventuell entstehenden Wechselforderungen gegen den von ihm eventuell geschuldeten Mietzins kompensiert werden sollen.

Das Berufungsgericht giebt nun zwar zu, daß hier beide im § 48 Ziff. 1 R.D. aufgestellten Voraussetzungen der Unzulässigkeit der Kompensation vorliegen, Beklagter eine Forderung gegen den Gemeinschuldner erworben habe und nach der Konkursöffnung etwas zur Konkursmasse schuldig geworden sei, hält aber jene Bestimmung für unanwendbar, weil sie, wie aus den Motiven des Gesetzes S. 234 und dem Zusammenhalte der §§ 48. 15 R.D. gefolgert wird, sich nur auf das gesetzliche, nicht auf das vertragsmäßig eingeräumte Kompensationsrecht beziehe. Die Motive beschäftigen sich auf S. 234 mit der vertragsmäßigen Aufrechnung überhaupt nicht, sondern schließen schon von der gesetzlichen Beschränkung als selbstverständlich den hier nicht vorliegenden Fall aus, wo nach der Konkursöffnung aus demselben Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners Forderung und Gegenforderung entstehen; dann sind entweder für und gegen die Konkursmasse, wenn diese das Rechtsverhältnis fortsetzt, Forderung und Gegenforderung entstanden, oder beide nur für und gegen den Gemeinschuldner. — Vielmehr wird die vertragsmäßige Einräumung des Kompensationsrechtes auf S. 228 der Motive behandelt und gegenüber der als *lex publica* anzusehenden Beschränkung der §§ 48. 49 R.D. ohne Ausnahme für unwirksam erklärt. Das entspricht auch völlig dem Gesetze, welches erkennbar davon ausgeht, daß Rechte auf abgeforderte Befriedigung, welche zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht bestanden, nachher, abgesehen von den Erweiterungen des § 47, nicht mehr sollen erworben werden können.

Eine Kompensation des Beklagten ist daher umjomehr un-

zulässig, als Forderung und Gegenforderung, Mietforderung und Wechselforderung nicht, wie die Motive (S. 234) voraussetzen, aus demselben Rechtsgeschäfte entstanden sind, vielmehr nur bei Gelegenheit des Mietvertrages das Recht, mit Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften zu kompensieren, eingeräumt ist.

Ist aber, was das Berufungsgericht unentschieden läßt, § 7 des Vertrages dahin auszulegen, daß die vom Beklagten gewährten Deckungen als solche nur für den Fall der Einlösung der Wechsel durch den Kridar dienen, eventuell aber nicht zurückgefordert, sondern als Vorausbezahlung entstehender Mietschulden des Beklagten angesehen werden sollten, so führt auch diese Auffassung nicht zu einem für den Beklagten günstigen Resultate. Ganz abgesehen von dem Zweifel, ob nicht auch dann nur ein Kompensationsrecht eingeräumt sein würde, tilgt eine solche Vorauszahlung die Forderung des klagenden Konkursverwalters nicht. Zwar muß dieser, wenn er nach § 15 R.D. sich für die Erfüllung eines vom Gemeinschuldner geschlossenen gegenseitigen Vertrages entscheidet, denselben regelmäßig in gleicher Weise wie der Gemeinschuldner selbst erfüllen, insbesondere eine bereits erfolgte Teilerfüllung der für den Mitkontrahenten entstandenen Verpflichtung, z. B. eine Teilzahlung auf den Kaufpreis, gegen sich gelten lassen. Anders liegt aber die Sache bei Mietverträgen, mietähnlichen, überhaupt solchen Verträgen, durch die ein dauerndes Rechtsverhältnis begründet wird, aus dem erst durch fortbauende Vorleistungen die Verpflichtung zur Zahlung der einzelnen Mietraten entsteht. Mit der Konkursöffnung verlor der Kridar die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Von da an gewährte nicht er, sondern der Konkursverwalter aus der zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger bestimmten Konkursmasse den Gebrauch. Daher erwirbt auch der Konkursverwalter, welcher für die Gläubiger die Masse zu nutzen hat, als solcher das Recht auf die fernerhin entstehenden Mietforderungen mindestens dann, wenn wie hier eine Vorausbezahlung des Mietzinses nicht ausbedungen war; ob auch im entgegengesetzten Falle, bedarf keiner Entscheidung. Daß aber eine für die Konkursmasse entstehende Forderung nicht durch eine an den Gemeinschuldner geleistete Vorauszahlung getilgt werden kann, liegt auf der Hand.

Daß auch die Konkursordnung von diesen Grundsätzen ausgeht,

ergiebt sich schon daraus, daß nach § 17 Ziff. 2 und § 52 R.D. der Anspruch des Beklagten auf Fortgewährung der Mietobjekte, ohne daß der Konkursverwalter sich demselben nach § 15 entziehen kann, eine Masseschuld bilden soll, während bei anderer Auffassung der gegen den Gemeinschuldner zur Zeit der Konkursöffnung bestehende Anspruch auf Erfüllung nur eine Konkursforderung begründen würde. Konsequent muß auch der durch Fortgewährung während des Konkurses entstehende Anspruch auf den Mietzins für die Konkursmasse entstehen und der Tilgung durch Vorauszahlung an den Kreditar entzogen sein.

Der I. Civilsenat des Reichsgerichtes hat schon früher, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 109, einen Vertrag für unwirksam erklärt, durch welchen vor der Konkursöffnung der Gemeinschuldner nach derselben entstandene Mietforderungen abgetreten hatte. Mag auch die in diesem Urteile herangezogene Analogie des Verhältnisses der Hypothekengläubiger zu den Verfügungen des Eigentümers des verpfändeten Grundstückes nicht von entscheidender Bedeutung sein,

vgl. Detker in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 14 S. 42,

so sprechen doch die übrigen dort angeführten Gründe wie für die Unwirksamkeit der Cession, so in gleicher Weise für die der Vorauszahlung.“ . . .